

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 61 (1999)
Heft: 2

Artikel: Das Schulheim für Knaben in Aarwangen 1863-1986
Autor: Dreyer, Hans
Kapitel: 3: Organisation
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246957>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und die Grossen in Einzelzimmern wohnten.¹⁸ Ein Kurzschluss vernichtete am 23. Oktober 1966 die grosse Scheune mit den Viehstallungen.¹⁹ Gemäss einem Vorstoss im Grossen Rat sollte die Regierung prüfen, ob an Stelle eines Wiederaufbaus der Scheune nicht Werkstätten und allenfalls eine Gärtnerei zu errichten wären. Zudem wollte der Kantonsbaumeister kein Geld für den Wiederaufbau haben. Die Planung konnte aber dennoch an die Hand genommen und die Scheune wieder aufgebaut werden.²⁰

Da die Buben vermehrt über die Wochenenden nach Hause entlassen werden konnten, verblieben oft nur noch einzelne von ihnen im Heim. Um für diese nicht die Heimküche in Betrieb setzen zu müssen, fasste die Aufsichtskommission auf Antrag des Vorstehers den Beschluss, in einer Bubengruppe eine Küche einzubauen, wo die Aufsichtsperson die Mahlzeiten zubereiten konnte.²¹ Der Einbau erfolgte im Jahre 1975. Die Kosten von 7229.10 Franken gingen zu Lasten des Witschi-Fonds (siehe dazu Kapitel 7). Am 28. Januar 1976 beschloss die Aufsichtskommission, auch die übrigen drei Gruppen mit eigenen Küchen auszurüsten, was zur Förderung des Familiensystems wesentlich beitrug und auch ermöglichte, den Knaben Kochunterricht zu erteilen. Die Finanzierung der Gesamtkosten von 31200 Franken erfolgte aus Beiträgen der Invalidenversicherung und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes sowie aus dem Geschenkfonds, wobei die Eigenleistungen der Heimhandwerker zu wesentlichen Kosteneinsparungen beitrugen.²²

3. Organisation

Neben dem Vorsteher wirkten zwei «Hüfilslehrer» an der Anstalt, in der zum Teil das sogenannte Familiensystem eingeführt war. Jeder Lehrer hatte bis zu 23 Knaben zu betreuen und sie zur Arbeit anzuleiten. Beim Unterricht waren die Fächer unter dem Vorsteher und den beiden Lehrern aufzuteilen. Es wurde meistens in zwei Klassenzimmern unterrichtet. Der Unterricht beschränkte sich grösstenteils auf den Winter, was zu grösseren Stundenzahlen als an gewöhnlichen Primarschulen führte. Nebst sämtlichen Fächern der Primarschule erstreckte sich der Unterricht noch auf theoretische Landwirtschaft und die Anfangsgründe in Französisch und Turnen.

Die Arbeiten im Haus und auf dem Feld wurden unter Anleitung und Mitwirkung der Lehrer ausgeführt. Jeder Lehrer arbeitete mit seiner Gruppe. Nur bei grösseren Arbeiten wie Heuet und Ernte waren sie vereinigt. Es waren etwa 56 Jucharten Land zu bearbeiten, dazu mussten die Anlagen um das Haus, der Spiel- und Turnplatz sowie ein grosser Garten gepflegt werden. Zu betreuen waren zur Zeit der Berichterstattung zehn Kühe, neun Schweine und acht Schafe. Rund die Hälfte der Milch ging in die Käserei. Als weitere Arbeitskräfte wirkten noch ein Schuster und ein Schneider in der Anstalt.



Die Zöglinge bei der Heuernte, um 1910 (Staatsarchiv, T 1091²).

Die vorstehenden, dem ersten Protokoll vom Juli 1864 entnommenen Angaben zeigen, was damals dem Vorsteher, den Lehrern und den Knaben zugemutet wurde. Doch schien der Betrieb problemlos zu funktionieren, denn in einem späteren undatierten Protokoll stellte die Aufsichtskommission fest, «dass die Landwirtschaft mit Sachkenntnis und Fleiss betrieben wird, ebenso die Arbeiten bezüglich der Garten- und sonstigen Anlagen».

Da bereits in Köniz schon physisch und moralisch verwahrloste Knaben aufgenommen werden mussten, war eine Anpassung des Reglements unumgänglich. Aufgrund des bereits in der Einleitung erwähnten Gesetzes vom 2. September 1867 über die Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgartige Kinder wurde wie bereits erwähnt die «Staatsarmenanstalt von Aarwangen» in eine Rettungsanstalt umgewandelt.

Das jährliche Kostgeld wurde auf 100 bis 300 Franken festgesetzt, wovon 20 Franken zur Bildung eines besonderen Anstaltsfonds zu verwenden waren, um den austretenden Zöglingen die Erlernung eines guten Berufes oder «überhaupt das entsprechende selbständige Fortkommen ausser der Anstalt zu erleichtern». Wichtig war auch die Bestimmung: «Während der Lehrzeit bleiben die ausgetretenen Zöglinge noch unter der Aufsicht und dem Schutz der Anstalt.» Dieser Bestimmung wurde bis zur Schliessung des Heimes getreulich nachgelebt und hat manchem Jüngling den Weg zur Selbständigkeit geebnet.

Die gemäss dem erwähnten Gesetz vom 2. September 1867 auf den 1. Januar 1868 in Kraft getretene neue Regelung, wonach etwa die Hälfte der besser gearteten Knaben den Gemeinden zur Unterbringung bei Privaten zurückgegeben wurden, um zusätzlich zu den im Heim Verbliebenen verwahrloste Knaben aufnehmen zu können, machte die Anstellung eines dritten Lehrers notwendig.²³ Die neue Regelung beinhaltete auch die Schliessung der Schülerklasse auf dem Thorberg, weil dort künftig nur noch «nicht admittierte verurtheilte Sträflinge, welche das Alter von 16 Jahren zurückgelegt haben», aufgenommen werden sollten.

Aufgrund des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesens erliess der Regierungsrat die Verordnung vom 26. Dezember 1900 betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten des Kantons Bern, in deren Paragraph 1 er die Erziehungsanstalten (früher Rettungsanstalten genannt) namentlich aufführte, so auch die Erziehungsanstalt für Knaben in Aarwangen. Aufzunehmen waren Kinder von 8 bis 16 Jahren mit dem Zweck, «sittlich gefährdete, verdorbene oder verwahrloste Kinder zu tüchtigen, brauchbaren Menschen zu erziehen». ²⁴ Einzuweisen waren sie,

1. wenn sie vom Gericht zur Versetzung in eine Anstalt verurteilt worden sind;
2. wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben, jedoch zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hatten;
3. wenn sie sittlich gefährdet, verdorben oder verwahrlost sind, so dass nach dem Urteil der Eltern oder der zuständigen Behörden eine solche Massregel als geboten erscheint.

«Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates auf Antrag der Armendirektion, welche sich darüber zu vergewissern hat, dass die Bedingungen zur Aufnahme vorhanden sind. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat bestimmt. Dasselbe darf nicht weniger als 150 und nicht mehr als 400 Franken betragen.»

Zur Erzielung der individuellen Behandlung jedes einzelnen Kindes ist «so viel als immer möglich das Familiensystem durchzuführen». Jeder Familie hatte ein Lehrer oder eine Lehrerin vorzustehen. Mehr als 15 Kinder durften einer Familie nicht zugeteilt werden (im Normalfall 12). Die Bestimmungen des Primarschulgesetzes sind im allgemeinen für den Unterricht und die Schulzeit

massgebend. (Im Gegensatz zum aufgehobenen Reglement vom 23. September 1867 verzichtet die Verordnung darauf, einen Lehrer zu fordern, der auch Französischunterricht erteilen könnte.)

Zusätzlich waren die Kinder durch die Vorsteherschaft und die Lehrerschaft zu Aushilfsarbeiten im Hauswesen anzuleiten, um dadurch Einblick in die Bedürfnisse und den Betrieb einer Haushaltung zu erhalten. Die Arbeit in Feld und Garten war den Kräften und Fähigkeiten der Kinder, andererseits aber auch den Bedürfnissen der Anstalt anzupassen. Soweit möglich sind auch Werkstätten einzurichten, um die Knaben im Gebrauch von Werkzeugen anzuleiten. «Die Kinder sind an anhaltende Arbeit zu gewöhnen.» Praktisch gesehen hatten die Buben ihren Beitrag an ihren Lebensunterhalt durch tägliche Arbeit in der Landwirtschaft und im Garten zu erbringen.

«Über die Strafmittel ist durch die Aufsichtskommission ein besonderes, der Genehmigung der Armendirektion unterliegendes Reglement zu erlassen.» Über jede körperliche Strafe und jede Isolierung war eine Kontrolle zu führen.

Die Verordnung übernahm die Bestimmungen des aufgehobenen Reglements vom 23. September 1867 über die Finanzierung von Lehren ausgetretener Knaben und auch den Auftrag, sie während der Lehrzeit zu betreuen. Der Aufsichtskommission wurden ferner folgende Pflichten zugewiesen:

1. Aufsicht über die Anstalt im allgemeinen, über die Amtsführung des Vorstehers und des übrigen Personals. Aufsicht über den Schulunterricht anstelle einer Schulkommission;
2. Aufstellung einer Haus- und einer Disziplinarordnung sowie einer Besuchsordnung;
3. Prüfung der Rechnungen und Kontrollen sowie des Jahresberichtes der Anstalt;
4. Behandlung von Klagen aller Art sowie von Differenzen zwischen Vorsteher- und Lehrerschaft wie auch von Lehrern untereinander;
5. Entscheid über Fragen der Haus- und Landwirtschaft
6. Anstellung und Entlassung von Dienstpersonal;
(in Wirklichkeit nahm sie lediglich Kenntnis von den Anstellungen des Vorstehers);
7. Einreichung von Doppelvorschlägen zur Wahl des Vorstehers und der Lehrer (Vorsteher und Lehrer wurden jeweils vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt);
8. Bestimmung der Ferien des Vorstehers und der Lehrerschaft;
9. Antragstellung an die Armendirektion auf Verbesserungen in der Einrichtung und Führung der Anstalt.²⁵

Die Verordnung vom 29. Dezember 1911 betreffend die staatlichen Erziehungsanstalten ergänzte die Kostgeldregelung derjenigen vom 26. Dezember 1900. Danach wurde das Kostgeld je Zögling von 200 bis 500 Franken im Jahr festgelegt und das Jahreskostgeld um 50 Franken erhöht, falls ein Kind wegen Gebrechen besonderer Pflege und Aufsicht bedurfte. Dabei dachte man in erster Linie an die vielen Bettnässer.²⁶

Am 24. April 1920 erliess der Regierungsrat eine neue Verordnung, die alle vorangehenden aufhob. In dieser wurde das Jahreskostgeld auf minimal 300 Franken ohne obere Begrenzung und der Gebrechenszuschlag auf 50 bis 100 Franken im Jahr festgelegt. Künftig musste über jedes eintretende Kind ein Bericht über sein Vorleben vorgelegt werden, von dem sein Anstaltslehrer «unter diskreter Verwendung Einsicht zu nehmen hat». Neu waren auch die Bestimmungen über den «Speisezettel», die Körperpflege, Lüftung der Räume, Wechseln der Leibwäsche (alle Sonntage) und der Bettwäsche (alle 4 bis 6 Wochen). Ferner hatten monatliche Konferenzen zwischen Vorsteher und Lehrerschaft über Fragen des Anstaltsbetriebes stattzufinden. Des weiteren versicherte der Staat das gesamte Anstaltspersonal gegen Unfall.²⁷

Die Verordnung vom 6. April 1934 betreffend die staatlichen und die vom Staat subventionierten Erziehungsheime des Kantons Bern sah neu auch die Aufsicht über die nichtstaatlichen Heime vor. Neu war nun die Bezeichnung «Heim» anstelle von «Anstalt». Bezüglich der Organisation der Heime fanden wesentliche Bestimmungen der bisherigen Verordnung darin Aufnahme. Neu war, dass die Armendirektion Weisungen für den Betrieb erteilen konnte und dass das Kostgeld nunmehr pro Aufenthaltstag (mindestens 1 Franken) berechnet wurde. Die Kinder erhielten zudem das Recht, mit ihrem Vormund, Beistand oder Versorger unter vier Augen zu sprechen. Auch erhielten die Heime den Auftrag, den Zöglingen alljährlich einen längeren Ferienaufenthalt ausserhalb des Heimes zu gewähren.²⁸

Mit Regierungsratsbeschluss vom 19. April 1972 über die Umbenennung der staatlichen und vom Staat subventionierten Erziehungsheime erhielt auch das Heim Aarwangen den Titel «Schulheim für Knaben in Aarwangen» und wurde so nun auch in der «Verordnung vom 6. April 1934 über die staatlichen Schulheime und die vom Staat unterstützten Kinder- und Schulheime des Kantons Bern» aufgeführt.²⁹

Ab 1970 wurde das Schulungs- und Betreuungsangebot in den Gemeinden ausgebaut und verfeinert. Es entstanden Hilfsschulen, heilpädagogische Kleinklassen und Grossfamilien, was zu einer rapiden Abnahme der bis anhin in die Heime eingewiesenen Kinder führte. In das Schulheim Aarwangen kamen grösstenteils nur noch Knaben, mit denen weder die Eltern, beziehungsweise Pflegeeltern, noch die öffentliche Schule zurechtkamen. Vielfach handelte es sich um gerichtlich meist rückfällige Eingewiesene sowie um Knaben aus dem Drogenmilieu und Schwerstverwahrloste, für die wegen Fluchtgefahr ein solches Heim angezeigt war.³⁰

Eine finanzielle Entlastung brachten die Beiträge der Invalidenversicherung und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes mit ihren Bau- und Betriebsbeiträgen, die zur Hauptsache nach 1961 zu fliessen begannen. Grundsätzlich wäre das Schulheim Aarwangen ohne grössere finanzielle Investitionen organisatorisch und baulich in der Lage gewesen, auch künftigen Erziehungskonzepten zu genügen.